

18.12.95

AA - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zu dem Abkommen vom 12. September 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll das mit dem Europäischen Währungsinstitut geschlossene Sitzstaatabkommen in Kraft gesetzt werden. Es enthält Regelungen zur administrativen Vereinfachung der Beziehungen des EWI zu den Behörden seines Sitzstaats und konkretisiert insoweit das auf das EWI anzuwendende Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Dadurch wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Europäischen Währungsinstituts an seinem Sitz in Frankfurt definiert.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung zu dem obengenannten Abkommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

18.12.95

AA - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zu dem Abkommen vom 12. September 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1995

031 (211) - 680 05 - Ba 9/95 NA 1

An den
Präsidenten des Bundesrates

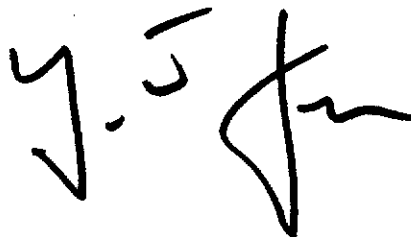
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 12. September
1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und dem Europäischen Währungsin-
stitut über den Sitz des Instituts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 12. September 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Europäischen Währungsinstitut
über den Sitz des Instituts**

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Frankfurt am 12. September 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen durch Notifizierung gemäß seinem Artikel 19 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft tritt. Die Bestimmungen gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens finden vom ersten Tag nach der Notifizierung Anwendung.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist, Rechtsverordnungen über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, zu erlassen.

Das "Europäische Währungsinstitut (EWI)" ist eine Organisation im Sinne des Artikels 3 des zitierten Gesetzes.

Mit der Verordnung soll das zwischen der Bundesregierung und dem EWI geschlossene Sitzstaatabkommen in Kraft gesetzt werden. Es enthält Regelungen zur administrativen Vereinfachung der Beziehungen des EWI zu den Behörden seines Sitzstaats und konkretisiert insoweit das auf das EWI anzuwendende Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung über das Außerkrafttreten der Verordnung.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt und gegebenenfalls nach seinem Artikel 19 Abs. 2 außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Europäischen Währungsinstitut

über

den Sitz des Instituts

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	Praambel	5
1	Begriffsbestimmungen	5
2	Auslegung, Verweise, Überschriften	6
3	Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten	7
4	Unverletzlichkeit der Archive	7
5	Schutz der Räumlichkeiten	8
6	Direkte Steuern	8
7	Indirekte Steuern	9
8	Waren und Dienstleistungen für Bedienstete	9
9	Waren- und Dienstleistungsverkehr	9
10	Befreiung von Einfuhrabgaben für Bedienstete	10
11	Meldung von Ernennungen, Ausweise	11
12	Arbeitserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht	11
13	Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung	12
14	Zusammenarbeit	12
15	Flagge und Emblem	12
16	Status des Präsidenten	13
17	Änderungen	13
18	Beilegung von Streitigkeiten	13
19	Inkrafttreten, Geltungsdauer	13

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Europäische Währungsinstitut -

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 109 Buchstabe f Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 13 und 21 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

angesichts der einvernehmlichen Übereinkunft der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 29. Oktober 1993, das Europäische Währungsinstitut mit Sitz in Frankfurt in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten,

in dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen des Europäischen Währungsinstituts in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften festzulegen -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- 1 Die „zuständigen Stellen“ sind die jeweils nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen.
- 2 Das „EWI“ bezeichnet das Europäische Währungsinstitut.
- 3 Die „Bediensteten“ sind die Bediensteten des EWI im Sinne des Artikels 4 A der Verordnung Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche

die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden.

- 4 Ein „Sachverständiger“ bezeichnet jede Person, die Dienstleistungen für das EWI erbringt, ohne einem Arbeitsvertrag mit diesem zu unterliegen.
- 5 Die „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
- 6 „Amtliche Tätigkeiten“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und der Satzung ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vertraglichen und satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
- 7 Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten des EWI genutzt werden.
- 8 Der „Präsident“ ist der gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Satzung ernannte Präsident des EWI.
- 9 Das „Protokoll“ ist das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 7. Februar 1992 als Anlage beigefügte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
- 10 Die „Satzung“ ist das Protokoll über die Satzung des EWI.
- 11 Der „Vertrag“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992.

Artikel 2

Auslegung, Verweise, Überschriften

- 1 Dieses Abkommen ist im Sinne des wesentlichen Zieles auszulegen, das EWI in die Lage zu versetzen, sowohl seine Verpflichtungen in der Bundesrepublik Deutschland als auch seine Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen.

- 2 Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, handelt es sich bei in diesem Abkommen enthaltenen Verweisen auf Artikel um Verweise auf Artikel dieses Abkommens.
- 3 Die Überschriften zu den Artikeln dieses Abkommens dienen lediglich der Vereinfachung und berühren weder den Inhalt noch die Auslegung der Artikel.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet

- 1 Im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen dürfen die Räumlichkeiten des EWI nur mit Zustimmung des Präsidenten und zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten. Im Falle eines Brandes oder anderer, umgehende Schutzmaßnahmen erfordernder Notfälle darf diese Zustimmung als gegeben angesehen werden.
- 2 Zustellungen in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten des EWI stellen keinen Bruch der Unverletzlichkeit dar.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Rechnerprogramme und Magnetbänder oder Disketten, die sich im Eigentum oder Besitz des EWI befindliche Daten enthalten.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung unterliegt einer Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Räumlichkeiten des EWI gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie zur Verhinderung von Beeinträchtigungen seiner Funktionsfähigkeit durch Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

(2) Das EWI unternimmt angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umgebung seiner Räumlichkeiten durch deren Verwendung

(3) Das EWI kann innerhalb seiner Räumlichkeiten bewaffnetes Personal einsetzen. Soweit Bedienstete oder Gäste des EWI durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit erheblich gefährdet sind, gilt dies auch außerhalb seiner Räumlichkeiten. Entsprechende Anträge des EWI sind an die zuständige deutsche Behörde zu richten, die hierüber nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften entscheidet. Der Waffengebrauch ist nur im Rahmen des Notwehrrechts zulässig.

Artikel 6

Direkte Steuern

(1) Das EWI wird von allen direkten Steuern befreit, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern oder ihren Gebietskörperschaften erhoben werden. Zu den direkten Steuern zählen insbesondere die

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Gewerbesteuer,
- d) Vermögensteuer,
- e) Grundsteuer,
- f) Grunderwerbsteuer,

(2) Auf Antrag sind die Dienstfahrzeuge des EWI von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen allgemeiner Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 7

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die dem EWI von Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an das EWI, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit des EWI bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt und vom EWI an die Unternehmer bezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet das EWI das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag dem EWI ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl, wenn der Bezug nur für die amtliche Tätigkeit des EWI bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 8

Waren und Dienstleistungen für Bedienstete

Für Waren und Dienstleistungen, welche das EWI zum persönlichen Nutzen der Bediensteten erwirbt, einführt oder in Anspruch nimmt, wird keine Entlastung nach Artikel 3 oder 4 des Protokolls gewährt.

Artikel 9

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den das EWI für seine amtliche Tätigkeit erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihm Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden

ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstandes entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die vom EWI unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingefuhrten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt das EWI über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer. Artikel 23 des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Befreiung von Einfuhrabgaben für Bedienstete

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden Bedienstete des EWI und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übersiedlungsgut von der Zahlung von Einfuhrabgaben befreit. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch hinsichtlich deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von dem Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Waren sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Absatz unterliegende Waren wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Absatz angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabenfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingefuhrten Waren sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 11

Meldung von Ernennungen, Ausweise

(1) Das EWI unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller Bediensteten und Sachverständigen. Darüber hinaus übermittelt das EWI der Regierung jährlich eine Liste mit Namen und Wohnungsanschrift aller solcher Bediensteten und Sachverständigen. In beiden Fällen gibt es an, ob die betreffenden Personen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind oder nicht. Die mitgeteilten Daten dürfen nur dazu verwendet werden, den von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis befreiten Personenkreis zu bestimmen sowie Meldungen an die zuständigen Finanzbehörden zu ermöglichen.

(2) Die Regierung stellt auf Wunsch des EWI den ausländischen Bediensteten und allen in den Haushalten von Bediensteten lebenden ausländischen Familienmitgliedern einen persönlichen Ausweis aus, der Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und die Nummer des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises angibt und mit einem Foto sowie einer Unterschrift versehen ist.

(3) Der in Artikel 11 Absatz 2 genannte Ausweis stellt kein anerkanntes Paßersatzpapier dar, das zum Grenzübertritt berechtigt.

Artikel 12

Arbeitserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht

(1) Die Bediensteten des EWI, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, deren im Haushalt lebende Ehegatten und deren im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Arbeitserlaubnis, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

(2) Die Bediensteten des EWI und die in ihrem Haushalt lebenden Ehegatten, Kinder und sonstigen Familienmitglieder, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung und unterlie-

gen nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer, sofern sie im Besitz des in Artikel 11 Absatz 2 genannten Ausweises sind.

(3) Die gesetzlichen Meldepflichten, denen auch deutsche Staatsangehörige unterliegen, bleiben unberührt.

Artikel 13

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Bedienstete des EWI, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung beim EWI endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit beim EWI wieder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 14

Zusammenarbeit

Das EWI verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einen Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 15

Flagge und Emblem

Das EWI hat das Recht, seine Flagge und sein Emblem an seinen Räumlichkeiten und seinen Dienstfahrzeugen zu hissen bzw. anzubringen.

Artikel 16

Status des Präsidenten

Dem Präsidenten werden der Diplomatenstatus und die damit verbundenen Vorrechte und Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen gewährt.

Artikel 17

Anderungen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Umsetzung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 18

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem EWI hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Satzung von jeder Vertragspartei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Artikel 19

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft, sobald die Regierung dem Europäischen Währungsinstitut notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vorrechte und Befreiungen nach den Artikeln 29 bis 31 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen werden abweichend vom Satz 1 vom ersten Tage nach der Notifizierung an gewährt.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags, der Satzung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. September 1995, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, beide gleichermaßen verbindlich

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

H. J. ...

Wolfgang ...

Für das
Europäische Währungsinstitut

A. Lambert

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Mit dem Eintritt in die zweite Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wurde am 1. Januar 1994 das Europäische Währungsinstitut (EWI) auf Basis der einvernehmlichen Übereinkunft der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 29. Oktober 1993 mit Sitz in Frankfurt am Main in der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Aufgabe des Instituts ist es gem. Art. 109 f des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft u.a., bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen festzulegen, den das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten und endgültigen Stufe der WWU benötigt. Dazu gehört vor allem die Entwicklung der Instrumente und Verfahren, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind.

Gem. Art. 21 des dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts genießt das EWI im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Zur administrativen Vereinfachung der vielfältigen Beziehungen des Europäischen Währungsinstituts zu den Behörden seines Sitzlandes erscheint es geboten, die Vorrechte und Befreiungen des Europäischen Währungsinstituts in einem Abkommen zu konkretisieren.

875/95

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 enthält einen allgemeinen Auslegungshinweis sowie zwei Klarstellungen betreffend im Abkommen enthaltene Verweise und Überschriften.

Artikel 3 stellt die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Institution bis auf die in der Vorschrift geregelten Ausnahmen sicher.

Artikel 4 schützt die Archive der Institution.

Artikel 5 regelt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Räumlichkeiten des EWI zu schützen, und legt fest, daß das EWI in Ergänzung hierzu auch eigenes bewaffnetes Personal einsetzen kann. Zugleich wird klargestellt, daß diese Befugnis von der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde abhängig ist, soweit nach deutschem Recht für das Führen bestimmter Waffen eine besondere Erlaubnis erforderlich ist.

Artikel 6 regelt die Befreiung des Europäischen Währungsinstituts von allen direkten Steuern, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern oder ihren Gebietskörperschaften erhoben werden und die das EWI selbst schulden würde. Die Befreiung für Dienstfahrzeuge des EWI von der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt auf Antrag.

Die Artikel 7 und 9 regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entlastung des EWI von indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) und Einfuhrabgaben, einschließlich der Regelungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 8 stellt klar, daß für Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Nutzen der Bediensteten keine Entlastung gewährt wird.

Artikel 10 enthält die Bedingungen für die Befreiung der Bediensteten von Einfuhrabgaben.

Artikel 11 Abs. 1 legt den Umfang und den Verwendungszweck der vom Europäischen Währungsinstitut zu übermittelnden Daten über seine Beschäftigten

fest. Artikel 11 Abs. 2 und Abs. 3 regeln die Ausstellung von Ausweisen für die ausländischen Bediensteten des Europäischen Währungsinstituts sowie für die in den Haushalten von Bediensteten lebenden ausländischen Familienangehörigen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 12 regelt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis und einer Aufenthaltsgenehmigung sowie von der Meldepflicht für Ausländer.

Artikel 13 ermöglicht es ehemaligen Bediensteten des EWI, der gesetzlichen Krankenversicherung wieder beizutreten, wenn sie durch die Beschäftigung beim EWI aus ihr ausgeschieden sind und im Anschluß an die Tätigkeit beim EWI eine neue Beschäftigung aufnehmen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für den Wiedereintritt von Arbeitnehmern, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland endete.

Artikel 14 verpflichtet das EWI zur Kooperation mit den deutschen Behörden zur Vermeidung eines Mißbrauchs der ihm in dem Abkommen eingeräumten Rechte.

Artikel 15 gewährt dem EWI das Recht darauf, seine Flagge und sein Emblem an den eigenen Räumlichkeiten und Dienstfahrzeugen zu verwenden.

Artikel 16 regelt den Status des Präsidenten des EWI.

Artikel 17 Artikel sieht auf Wunsch einer der Vertragsparteien Konsultationen bezüglich der Umsetzung, Änderung oder Erweiterung des Abkommens vor.

Artikel 18 enthält eine Schiedsklausel, die für auf das Abkommen bezogene etwaige Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem EWI die in Art. 19.4 des Protokolls über die Satzung des EWI vorgesehene Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Die Bestimmung sieht im Hinblick auf die bereits erfolgte tatsächliche Aufnahme der Tätigkeiten durch das EWI eine rückwirkende Anwendung des Abkommens zum 1. Januar 1994 vor. Hiervon sind zur Vermeidung denkbarer rechtlicher Schwierigkeiten die Bestimmungen über Vorrechte und Befreiungen nach Artikel 29 bis 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ausgenommen.

Bundesrat

Drucksache **875/95** (Beschluß)

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zu dem Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.